

16.03.2015

## Kleine Anfrage 3226

des Abgeordneten André Kuper CDU

### „Härtefallzuweisungen“ im GFG 2014

Jährlich werden den Kommunen im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) Mittel zur Überwindung außergewöhnlicher und unvorhergesehener Belastungssituationen bereitgestellt. Darunter fallen auch die sog. Härtefallzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nr.5 GFG. Im Jahr 2014 standen den Kommunen Mittel in Höhe von 6.313.800 Euro zur Milderung von „Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen“ zur Verfügung. Die Gesamtdotierung wird dabei der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angepasst.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG 2014?
2. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Weiterentwicklung kommunaler Selbstverwaltung, entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 3 GFG 2014?
3. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden im Jahr 2014 Sonderbedarfzuweisungen aufgrund außergewöhnlicher Belastungssituationen entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG 2014?
4. In welcher Höhe bestehen sog. Ausgabenreste aktuell aus den Gemeindefinanzierungsgesetzen?
5. In welchen Fällen wurden Anträge auf Härtefallzuweisungen nach §19 Absatz 2 Nr. 5 GFG 2014 im Jahr 2014 abgelehnt?

André Kuper

Datum des Originals: 10.03.2015/Ausgegeben: 17.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)